

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 18.05.2022 über die Erklärung der Gemeindestraße Brunnwald Teil 2 (lt. planlicher Darstellung) als WOHNSTRASSE



Über Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 18.05.2022 werden gemäß § 76b in Verbindung mit § 94d Z. 8a der Straßenpolizeiordnung 1960 (STVO 1960) die Gemeindestraße „Brunnwald Teil 2 (ab HNr. 328 bis 440)“ nach Maßgabe des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplanes (Bildokumentation Standorte) gemäß Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tirol vom 25. Februar 2022, zur

Wohnstraße erklärt.

Die Verordnungsgrundlage bildet das entsprechende verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüros Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall vom 25.02.2022 (Wohnstraße Brunnwald Teil 2).

Die Verordnung ist durch Vorschriftenzeichen gemäß § 53 lit. 9c der STVO 1960 „Wohnstraße“ bzw. § 53 lit. 9d der STVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ an folgenden Stellen (jeweils am rechten Fahrbahnrand) gemäß § 44 STVO 1960 kundzumachen und tritt mit dem Anbringen dieser Verkehrszeichen in Kraft:

Anbringung (Aufstellung) des Hinweiszeichens § 53 Abs. 1 Z. 9c STVO „Wohnstraße“ Fahrtrichtung Nordwesten unmittelbar neben dem Grenzpunkt 25167 (westlichster Punkt der Gp. 583/38) und für die Fahrtrichtung Nordosten auf Höhe des Grenzpunktes 26311 (westlich der Gp. 583/58) jeweils am rechten Straßenrand (lt. Anlage „Fotomontage“ Gutachten v. 25.02.2022).

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft!

Gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Straßenerhalters in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Herbert Kröll



Kundmachungsvermerk:
Amtstafel und Internet (www.nassereith.at)

kundgemacht, am 24.05.2022

abgenommen, am 08.06.2022

**Diese Verordnung war in der Zeit vom 24.05.2022 bis 08.06.2022 öffentlich kundgemacht!
Gegen diesen Beschluss (Verordnung) erfolgte kein Einspruch!**

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Herbert Kröll



20.06.2022

Anlage zu Zl. 003-3-1/2022

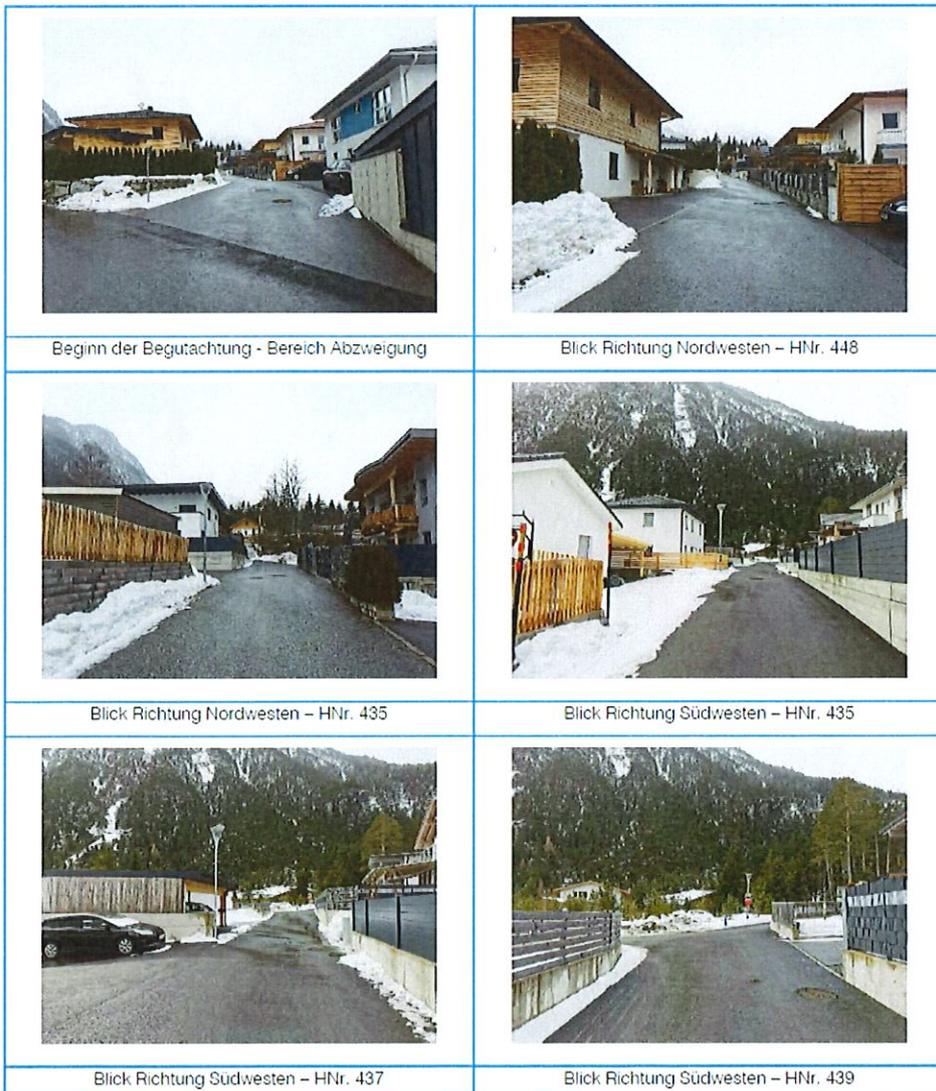




Abb. 2 Position der Beschilderung



(graues Rechteck = Rückseite „Ende einer Wohnstraße“)



(graues Rechteck = Rückseite „Ende einer Wohnstraße“)